



# Geschäftsordnung NWBSV

---

Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittenportverband e.V.  
Kapperundweg 2, 59955 Winterberg

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 - GELTUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 - ÖFFENTLICHKEIT</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 - EINBERUFUNG</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 - VERSAMMLUNGSLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 - ANTRÄGE</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 - ABSTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 - WAHLEN</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 - PROTOKOLLE</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 - VERANTWORTUNG, VERANTWORTUNGSBEREICHE UND ZUSTÄNDIGKEITEN</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 - ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 - INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG</b>	<b>8</b>

## § 1 – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzungsbestimmungen zur Durchführung von Versammlungen, z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen.
2. Außerdem regelt die Geschäftsordnung die Verantwortungsbereiche der Verbandsgremien sowie der, nicht durch ein Gesetz oder die Satzung geregelten, Vorstandsämter.

## § 2 – Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ganz oder teilweise auszuschließen, wenn auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf Einzelpersonen hinzuziehen.

## § 3 – Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einladung zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, die Einladung zur Vorstandssitzung sowie zum Verbandsausschuss Leistungssport erfolgt schriftlich. Der Präsident oder der jeweilige Versammlungsleiter kann damit den Geschäftsführer des NWBSV beauftragen.
2. Die Sitzungen von Verbandsgremien, deren Einladungsfristen nicht in der Satzung geregelt sind, sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine Drei-Tagesfrist ausreichend.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen von Verbandsgremien teilnehmen.
4. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen der mit der sportlichen Leitung Beauftragte und der hauptamtliche Geschäftsführer teil, es sei denn der geschäftsführende Vorstand beschließt etwas Anderes.
5. An den Sitzungen des Verbandsausschuss Leistungssport nehmen der mit der sportlichen Leitung Beauftragte und der hauptamtliche Geschäftsführer teil.

#### **§ 4 – Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der anderen Organe ist in § 14 der Satzung geregelt. Diese Regelung gilt auch für die anderen Verbandsghremien.
2. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 – Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungsleitung wird durch den Präsidenten wahrgenommen. Die Versammlungsleitung der sportartspezifischen Arbeitskreise wird durch die jeweiligen Fachsportwarte wahrgenommen. Die Versammlungsleitung kann delegiert werden.
2. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungs- und Ergänzungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 – Anträge**

1. Zu allen Versammlungen die nicht durch die Satzung geregelt sind können die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich Anträge stellen.
2. Änderungen von Anträgen, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
3. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
4. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
5. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
6. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.

## § 7 – Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist durch den Versammlungsleiter vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht oder Vertretungsvollmacht versehenen Teilnehmer. Die Vertretungsvollmacht kann pro Mitgliedsverein nur auf eine Person übertragen werden.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt oder nichts anderes beantragt wird.
7. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste.
8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Vorstandsbeschlüssen, bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand und im Verbandsausschuss Leistungssport der Präsident. Bei allen anderen Sitzungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## § 8 – Wahlen

1. Die Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Der Wahlleiter hat während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters. Sofern der Präsident nicht selber zur Wahl steht übernimmt er die

Funktion des Wahlleiters. Bei Wahl des Präsidenten übernimmt der nicht zu wählende Vizepräsident diese Funktion.

3. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter, einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorsandes oder dem Geschäftsführer vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben.

### **§ 9 – Protokolle**

1. Über alle Versammlungen und Gremiensitzungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, sowie die Beschlüsse ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 4 Wochen den Versammlungsteilnehmern in Abschrift zuzustellen.
3. Eine Abschrift ist in der Geschäftsstelle zu archivieren.

### **§ 10 - Verantwortung, Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten**

1. Der Präsident leitet den Vorstand, der in seiner Gesamtheit die Verantwortung seiner Beschlüsse trägt.
2. Der Präsident vertritt den NWBSV auf nationaler und sportpolitischer Ebene (z. Bsp. Gremiensitzungen BSD und LSB). Er kann sich dabei durch ein beauftragtes Präsidiumsmitglied oder durch den Geschäftsführer vertreten lassen.
3. Der geschäftsführende Vorstand (nach § 10 Abs. 6 der Satzung) ist verantwortlich für die Erledigung aller Verbandsgeschäfte. Er kann sich hierzu nach interner Bertatung Aufgabenschwerpunkte geben.
4. Der geschäftsführende Vorstand überträgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ganz oder teilweise Pflichten und Verantwortungsbereiche auf hauptamtliche Mitarbeiter. Diesen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter unterstellt werden.

5. Über alle Personalangelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei der Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie bei der Änderung von Aufgabeninhalten entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im Verbandsausschuss Leistungssport.
6. Die Aufgaben des hauptamtlichen Geschäftsführers ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag sowie der abgestimmten Stellenbeschreibung.
7. Sportfachliche Beschlüsse (u.a. Mittelverwendung Leistungssportmittel, mögliche Schwerpunktsetzungen, Umfang Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen) werden im Verbandsausschuss Leistungssport getroffen.
8. Der Verbandsausschuss Leistungssport kann einen Sportlichen Leiter/Ltd. Stützpunkttrainer berufen.
9. Die Aufgaben des Sportlichen Leiters/Leitenden Stützpunkttrainers ergeben sich aus der im VA-L beschlossenen Stellenbeschreibung.
10. Der Verbandsausschuss Leistungssport beschließt die Berufung in den Landeskader des NWBSV.
11. Auf Beschluss des VA-L können die Aufgaben nach § 10 Nr. 6 und § 10 Nr. 9 ganz oder teilweise durch eine Person wahrgenommen werden.
12. Die Sportwarte beraten und unterstützen den Sportlichen Leiter/Leitenden Stützpunkttrainer und vertreten die Interessen der jeweiligen Disziplin innerhalb des NWBSV. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied im Verbandsausschuss Leistungssport.
13. Der Jugendwart vertritt die Belange des Nachwuchsleistungssportes innerhalb des Vorstandes, im Verbandsausschuss Leistungssport und gegenüber den Mitgliedsvereinen. Der Jugendwart ist im Vorstand und im Verbandsausschuss Leistungssport stimmberechtigt.
14. Zur sportfachlichen Beratung und zum Informationsaustausch werden sportartspezifische Arbeitskreise eingesetzt. Die sportartspezifischen Arbeitskreise tagen regelmäßig nach Bedarf mindestens jedoch 2 mal pro Jahr.

Mitglieder der Arbeitskreise sind:

- a. der Disziplinsportwart (Versammlungsleiter)
- b. der Jugendwart
- c. der Sportliche Leiter/Leitende Stützpunkttrainer
- d. der Geschäftsführer
- e. die Disziplintrainer

- f. bis zu zwei Vertreter je Verein der die Sportart aktiv ausübt; Bei Abstimmungen im Arbeitskreis ist nur ein Vertreter pro Verein stimmberechtigt.
  - g. je ein Vertreter der Mitgliedervereine, die die Sportart nicht aktiv ausüben (ohne Stimmrecht)
15. Der Arbeitskreis trifft Beschlüsse im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane des NWBSV und dem von der Jahreshauptversammlung verabschiedeten Haushaltskostenvoranschlag.
16. Bestandteil der Geschäftsordnung sind nachfolgend aufgeführte Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibungen. Diese ergänzen die gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen entsprechend der Satzung.
- a. Geschäftsführer
  - b. Sportlicher Leiter/Leitender Stützpunktrainer
  - c. Sportwart Bob
  - d. Sportwart Rennrodeln
  - e. Sportwart Skeleton
  - f. Jugendwart

### **§ 13 – Ergänzende Bestimmungen**

1. Die Schriftform kann auch durch Telefax und E-Mail gewahrt werden. Dies gilt nicht für die Einladungen zur Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse in dringenden Fällen telefonisch fassen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

### **§ 14 – Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin beschlossen wurde.